

Kommunalverwaltung

Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern
und der Finanzen

vom 13. Februar 1987 Nr. I B 5 - 3025-10/2 (83)

An die Regierungen
die Bezirke
die Landratsämter
die Landkreise
die Gemeinden
die Zweckverbände
die Verwaltungsgemeinschaften
die sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Allgemeines

Die Gemeinden können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich **Kosten (Gebühren und Auslagen)** erheben, die in ihre Kassen fließen (Art. 22 Abs. 1 KG). Die Rechtsgrundlage dafür schaffen sie sich durch eine Kostensatzung (s. u. Nr. 2) oder durch Einzelregelungen in einer anderen Satzung oder in einer Gemeindeverordnung (s. u. Nr. 3). Dagegen sollen Kosten nicht mehr allein aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses erhoben werden, da in der Rechtsprechung erhebliche Zweifel daran geäußert worden sind, ob ein derartiges Verfahren noch rechtsstaatlichen Erfordernissen genügt. Soweit Kosten im eigenen Wirkungsbereich noch aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses erhoben werden, wird der Erlaß einer Kostensatzung dringend empfohlen.

Im übrigen wird zu Art. 22 Abs. 1 KG auf folgendes hingewiesen:

1.1 Eine Amtshandlung liegt nur dann vor, wenn eine Behörde im Bereich der hoheitlichen Verwaltung nach außen tätig wird (Bescheinigung, Genehmigung, Erlaubnis, Ausweis, Beglaubigung, Beanstandung oder Untersagung, Bescheid usw.).

1.1.1 Die Amtshilfe (vgl. Art. 4 ff. BayVwVfG) ist keine Amtshandlung. Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde deshalb aufgrund des Kostengesetzes keine Kosten zu entrichten. Sie hat jedoch gemäß Art. 8 Abs. 1 BayVwVfG der ersuchten Behörde auf Anforderung besondere Aufwendungen zu erstatten, wenn sie fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Aufwendungen nicht erstattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

1.1.2 Wirken Gemeinden in einem behördlichen Verfahren aufgrund einer Rechtsvorschrift mit (z. B. durch Erklärung des Einverständnisses, Zustimmung u. ä.), so nehmen sie gegenüber dem Veranlasser des Verfahrens keine Amtshandlung vor (s. o. Nr. 1.1); sie wirken vielmehr nur innerdienstlich mit. Kosten können von ihnen für diese Mitwirkung nicht erhoben werden. Beispiele der innerdienstlichen Mitwirkung: Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayBO, § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 36 Abs. 1 BBauG, (ab 1. 7. 1987: § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 36 Abs. 1 BauGB), Art. 23 Abs. 2 BayStrWG.

1.1.3 Der Abschluß öffentlich-rechtlicher Verträge ist keine Amtshandlung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 KG, so daß die Erhebung von Kosten nicht in Betracht kommt. Ein Entgelt kann nur nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung verlangt werden.

1.1.4 Die Entgegennahme einer Anzeige (Mitteilung oder Meldung) und ihre Überprüfung allein sind keine Amtshandlungen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 KG (s. o. Nr. 1.1); so daß dafür Kosten nicht erhoben werden können.

1.2 Zum eigenen Wirkungskreis zählen vor allem Amtshandlungen zum Vollzug von Satzungen nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 GO.

1.3 Bei Amtshandlungen, die sich auf andere Rechtsvorschriften (z. B. das LStVG) stützen, kann dagegen nicht allgemein gesagt werden, ob sie zum eigenen oder zum übertragenen Wirkungskreis gehören. Es ist vielmehr stets zu prüfen, ob es sich um eine eigene oder um eine übertragene Angelegenheit handelt. Das staatliche Kostenverzeichnis (s. u. Nr. 2.9) bietet hierfür Anhaltspunkte. Ergänzend wird noch folgendes bemerkt:

1.3.1 Im Vollzug des Art. 6 ff. LStVG werden die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis tätig bei rein örtlichen Angelegenheiten, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt; sie handeln also im eigenen Wirkungskreis bei

- der Verhütung und Unterbindung von Zuwiderhandlungen gegen bewehrtes Ortsrecht nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG sowie bei der Beseitigung der durch solche Handlungen verursachten Zustände nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 LStVG,
- dem Erlaß sonstiger (rein örtlicher) Einzelanordnungen aufgrund des LStVG oder sonstiger sicherheitsrechtlicher Vorschriften,
- dem Vollzug gemeindlicher Verordnungen, die aufgrund des LStVG oder anderer sicherheitsrechtlicher Ermächtigungsnormen ergangen sind; räumt das LStVG nicht den Gemeinden schlechthin, sondern nur den kreisfreien Gemeinden ein Verwaltungsrecht ein, gehören Amtshandlungen im Vollzug dieser Gemeindeverordnungen zum übertragenen Wirkungskreis.

1.3.2 Insbesondere sind dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnen:

1.3.2.1 der Vollzug von Gemeindeverordnungen, die aufgrund der Art. 16, Art. 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 LStVG, Art. 10, 14 BaylmschG und Art. 17 Abs. 1 und 2 BestG erlassen worden sind,

1.3.2.2 Amtshandlungen der Gemeinde nach Art. 19 Abs. 3 bis 5, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 LStVG, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 BaylmschG und Art. 14 Abs. 1 bis 3 BestG,

1.3.2.3 der Vollzug der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) – BayRS 215-2-4-I –,

1.3.2.4 der Vollzug der Gemeindeverordnungen, die aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295) erlassen worden sind (dagegen sind Amtshandlungen nach § 11 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 GastV als Vollzug besonderer staatlicher Sicherheitsvorschriften, die sich nicht nur auf den rein örtlichen Bereich beziehen, dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen),

1.3.2.5 der Vollzug von Markt-(Dult-)Ordnungen, die aufgrund des § 69 GewO in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773) geltenden Fassung erlassen worden sind (der Vollzug der Gewerbeordnung gehört zwar für die Gemeinden grundsätzlich zum übertragenen Wirkungskreis; der Vollzug der Marktordnung ist jedoch dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnen, da die Regelungen der Marktordnung in erster Linie an den örtlichen Bedürfnissen orientiert sind),

1.3.2.6 der Vollzug von Gemeindeverordnungen, die aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG erlassen worden sind.

1.4 Die Amtshandlungen kommunaler Schulen gehören nicht zum eigenen Wirkungskreis. Für solche Amtshandlungen sind Kosten aufgrund von Art. 1 ff. KG zu erheben, sofern nicht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 KG besteht. Die im staatlichen Kostenverzeichnis (s. u. Nr. 2.9) vorgesehenen Gebührenregelungen sind dabei zu beachten.

1.5 Zu folgenden Tätigkeiten der Gemeinden aufgrund des BBauG (ab 1. Juli 1987: BauGB) wird bemerkt:

1.5.1 Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und die Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert nach § 28 a BBauG (§ 28 Abs. 3 BauGB) sind Amtshandlungen. Sie werden jedoch überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen. Kosten werden jedenfalls aus Gründen der Billigkeit (Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 KG) nicht erhoben.

Gleiches gilt für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 17 StBauFG (§§ 24 ff. BauGB).

1.5.2 Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzugs jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung überwiegend im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG ausgeschlossen, weil nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 KG die Gemeinden Kosten zwar erheben können, jedoch nicht erheben müssen. Im Rahmen ihres Ermessens steht es ihnen auch frei, über die Regelung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG hinaus durch Kostensatzung aufgrund von Billigkeitserwägungen Amtshandlungen einer bestimmten Art oder in bestimmten Rechtsgebieten von der Kostenerhebung auszunehmen (vgl. Art. 7 KG für den staatlichen Bereich und den übertragenen Wirkungsbereich sowie Nr. 2.4).

Sollte sich eine Gemeinde dafür entscheiden, Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses zu erheben, ist zu berücksichtigen, daß nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrags von Amts wegen durchzuführen.

Die Vorkaufsrechte der §§ 24 ff. BBauG (§§ 24 ff. BauGB) dienen dem Wohl der Allgemeinheit, werden in der Praxis aber nur äußerst selten ausgeübt. Die Notwendigkeit eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 2 BBauG – § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB –) ist daher für die Vertragspartner regelmäßig von geringer praktischer Bedeutung. Daher wird eine geringe Gebühr für die Erteilung eines Negativzeugnisses als ausreichend empfohlen.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze gelten auch für die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG (§§ 24 ff. BauGB).

1.5.3 Die Bescheide über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Vorausleistungen nach den §§ 127 bis 135 BBauG (§§ 127 bis 135 BauGB) sind zwar Amtshandlungen; sie sind jedoch – wie alle Abgabebescheide – nach Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG kostenfrei.

1.5.4 Gebote nach den §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB) sind zwar Amtshandlungen; sie sind jedoch nach Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

1.6 Für die Behandlung von Kleinbeträgen wird auf die staatlichen Regelungen (Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO) hingewiesen, die auch für die Kommunalverwaltung entsprechend gelten (§ 33 KommHV).

2. Kostensatzung

Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich sollten aufgrund einer Kostensatzung erhoben werden (s. o. Nr. 1). Anlage 1 enthält das Muster einer

Kostensatzung. Ferner wird als Anlage 2 eine beispielhafte Zusammenstellung einzelner Gebührenregelungen für eine Reihe von Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich beigefügt. Sie wird zur Unterscheidung vom Kostenverzeichnis zu Art. 6 KG, das für den staatlichen Bereich und für den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden gilt (s. u. Nr. 2.9), als kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)-bezeichnet. Das kommunale Kostenverzeichnis ist auf die Belange der Mehrzahl der kreisangehörigen Gemeinden abgestellt. Vor Erlass der Kostensatzung ist zu prüfen, ob das Muster den örtlichen Verhältnissen und den Vorschriften der schon geltenden Satzungen und Verordnungen entspricht und inwieweit der Katalog ausgedehnt oder eingeschränkt werden muß. Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind (s. u. Nr. 3), brauchen im kommunalen Kostenverzeichnis nicht mehr genannt zu werden. Im übrigen werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 Die Gliederung des kommunalen Kostenverzeichnisses ist an den Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände angeglichen, soweit das mit der Besonderheit der hier geregelten Materie und dem Bestreben nach Straffung des Verzeichnisses vereinbar ist.

2.2 Die Gebührenrahmen sind – soweit es sich um vergleichbare Amtshandlungen handelt – an diejenigen des staatlichen Kostenverzeichnisses angeglichen. Werden diese in Zukunft geändert, bestehen keine Bedenken gegen die Übernahme dieser geänderten Gebührenrahmen auch in den kommunalen Bereich.

2.3 Zur besseren Übersicht wird ein einheitlicher Gebührenrahmen für Einzelfallanordnungen aller Art empfohlen. „Sonstige Anordnungen“ müssen dann nicht mehr bei den einzelnen besonderen Amtshandlungen geregelt werden.

Die Festsetzung des einheitlichen Gebührenrahmens verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Für alle Gebührenrahmen des kommunalen Kostenverzeichnisses gelten die Maßstäbe des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KG. Sie sind auch bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalls zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen sollte auch ein einheitlicher Gebührenrahmen für Amtshandlungen festgesetzt werden, die allgemein beim Vollzug von Satzungen oder über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen (s. u. Nr. 3.2) der Gemeinden und Gemeindeverbände vorzunehmen sind. Die Gebühren können dabei auch angemessen voneinander abweichen.

2.4 Das von der Gemeinde zweckmäßigerweise als Anlage zur Kostensatzung zu erlassende kommunale Kostenverzeichnis wird nicht alle kostenpflichtigen Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich enthalten können. Es müssen aber aufgrund der §§ 1 und 2 der Kostensatzung auch für die nichtaufgeführten Amtshandlungen Kosten erhoben werden, soweit nicht Kosten- oder Gebührenfreiheit nach Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 und 4 KG oder aufgrund einer Sondervorschrift eingeräumt ist. In der Kostensatzung kann, vor allem soweit die Erhebung von Kosten unbillig wäre, für bestimmte Arten von Fällen (unter Beachtung des Gleichheitssatzes) vorgesehen werden, daß Kosten nicht erhoben werden (vgl. Art. 7 KG für den staatlichen Bereich und den übertragenen Wirkungsbereich sowie Nr. 1.5.2).

2.5 Im neuen kommunalen Kostenverzeichnis sind Auskünfte nicht mehr wie bisher im Rahmen der „allgemeinen Amtshandlungen“ bewertet. Die Kostenpflicht bzw. -freiheit der nicht im kommunalen Kostenverzeichnis aufgeführten Auskünfte beurteilt sich nach Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG. Hierbei ist davon auszugehen, daß für diese Auskünfte Kostenpflicht nur noch in besonders aufwendigen Fällen in Betracht kommen darf. Auskünfte, die aufgrund der Aktenlage oder spezieller Kenntnisse ohne besonderen Aufwand erteilt werden können, sind künftig kostenfrei. Soweit die Auskünfte nach diesen Grundsätzen kostenpflichtig sind, ist die zu erhebende Gebühr aus dem Rahmen von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark unter Anwendung des Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 KG zu ermitteln (Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 3 KG).

2.6 Zum Erlaß der Kostensatzung ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KG). Bei der Genehmigung ist besonders darauf zu achten, daß die Regelungen im kommunalen Kostenverzeichnis den kostenrechtlichen Grundsätzen entsprechen (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 2 KG). Die Satzung ist amtlich bekanntzumachen (Art. 26 GO, Bekanntmachungsverordnung vom 19. 1. 1983, GVBI S. 14).

2.7 Das neue Muster der Kostensatzung (Anlage 1) enthält keine Regelungen mehr über die Anwendung von Vorschriften des KG und des KAG. Für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden finden die Art. 2, 3, 4, 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 3, Art. 8 bis 16 Abs. 1 und Art. 18 bis 20 KG bereits aufgrund von Art. 22 Abs. 2 KG entsprechende Anwendung. Im übrigen ist auch die Regelung der früheren Mustersatzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Verwaltungskosten entfallen. Bereits nach Art. 13 KAG sind verschiedene Vorschriften der AO auch für kommunale Kostenforderungen entsprechend anzuwenden, wobei insbesondere nach den §§ 222, 227 und 261 AO Kosten gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden können.

Werden in das kommunale Kostenverzeichnis Wertgebühren aufgenommen, wird empfohlen, ohne gesonderte Regelung in der Kostensatzung die folgenden Vorschriften des Kostengesetzes entsprechend anzuwenden:

Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstands der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben (Art. 6 Abs. 3 KG).

Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstands der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 KG).

2.8 Für Amtshandlungen zum Vollzug der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge ist nach § 64 SGB X Kostenfreiheit eingeräumt.

2.9 Amtshandlungen der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis können im kommunalen Kostenverzeichnis nicht bewertet werden. Die Gebühren für diese Amtshandlungen werden nach den Vorschriften für den staatlichen Bereich bemessen.

3. Einzelregelungen in Satzungen und Verordnungen

3.1 Auch wenn keine Kostensatzung nach Nr. 2 erlassen wurde, können in einer anderen Satzung oder in einer Gemeindeverordnung Gebührenregelungen für die Amtshandlungen getroffen werden, die zum Vollzug der Satzung oder der Verordnung ergehen (s. auch oben Nrn. 1.2 und 1.3). Diese Einzelregelungen müssen sich nicht nur auf die besondere Ermächtigungsgrundlage, sondern auch auf Art. 22 KG stützen und von der Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund des Art. 22 KG genehmigt werden (s. auch oben Nr. 2.6). Darüber hinaus sind die Gebührenregelungen in verschiedenen Rechtsvorschriften aufeinander abzustimmen, da andernfalls gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird. Aus diesem Grund sollte die Gebührenerhebung möglichst in einer Kostensatzung einheitlich geregelt werden.

3.2 Eine Genehmigung nach Art. 22 Abs. 1 KG ist nicht erforderlich, wenn gemäß Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 KG vorgesehen wird, daß Amtshandlungen mit einer Benutzungsgebühr abgegolten werden.

Im übrigen wird zur Verminderung von Verwaltungsaufwand empfohlen, Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme kommunaler öffentlicher Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen, stets mit der Benutzungsgebühr abgelden zu lassen. Fallen Benutzungsgebühren laufend neu an, kann die erstmalige Benutzungsgebühr zur Abgeltung der Amtshandlungsgebühr entsprechend höher angesetzt werden.

4. Kostenerhebung durch andere Körperschaften

Diese Bekanntmachung gilt entsprechend für die Landkreise, die Bezirke, die Zweckverbände und die sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Amtshandlungen der Landkreise und der Bezirke zum Vollzug des LStVG und der Verordnungen hierzu gehören anders als bei den Gemeinden (s. oben Nr. 1.3) ausnahmslos zum übertragenen Wirkungsbereich. Für die Verwaltungsgemeinschaften gilt diese Bekanntmachung entsprechend, soweit ihnen nach Art. 4 Abs. 3 VGemO, Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 KommZG die dort genannten Befugnisse übertragen wurden.

5. Schlußvorschrift

Die Gemeinsame Bekanntmachung vom 23. Juni 1970 (MABl S. 369), zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 29. Dezember 1980 (MABl 1981 S. 18), wird aufgehoben.

Muster
einer Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde

— Kostensatzung —

Die Gemeinde erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes
und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung folgende
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis,
die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und
Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenver-
zeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im
Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis
bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amts-
handlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt
bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen
sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung
vom außer Kraft.)

Beschlussabschrift

aus der Sitzung des Bürgermeisterausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft Glonn
vom 18.05.2007

TOP 4

Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich (Mahngebühren)

Aufgrund einer Änderung im Kommunalen Kostenverzeichnis (Kvz, Tarifnummer 031) ist der Rahmen für die Mahngebühren auf mindestens 5 € bis maximal 150 € festgesetzt worden. Die VG erhebt derzeit eine Mindestmahnggebühr in Höhe von 2 € zzgl. Briefporto. Die Erhebung von Briefporto ist zudem nicht mehr vorgesehen. Die Höhe der Mahngebühren ist derzeit wie folgt gestaffelt:

bis 1.000 €	2,00 €
bis 5.000 €	4,50 €
bis 10.000 €	9,00 €
ab 10.001 €	12,50 €

Nachfragen bei anderen Gemeinden und der Fa. Komuna haben ergeben, dass Staffelmodelle häufig angewendet werden. So erheben verschiedene Kommunen Mahngebühren in Höhe von 1 % des ausständigen Betrages. Wie Beispielrechnungen zeigen, würde dies aber zu einer beträchtlichen Erhöhung im VG-Bereich führen.

Beschluss:

Mahngebühren werden bei der VG Glonn künftig nach folgendem Staffelmodell erhoben:

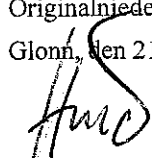
bis 1.000 €	5,00 €
bis 5.000 €	8,50 €
bis 10.000 €	10,00 €
ab 10.001 €	15,00 €

Auf die Forderung nach Erstattung der Portokosten wird künftig verzichtet.

Einstimmiger Beschluss

Die Übereinstimmung des o.g. Beschlusstextes mit der Originalniederschrift wird bestätigt:

Glonn, den 21.05.2007



Huber
Geschäftsleiter